

Gesellschaftsvertrag: sozialpolitischer Begriff in der bürgerlichen idealistischen Theorie von der Entstehung der —» *Gesellschaft* und des —* *Staat*es vermittelt des bewußten Abschlusses eines Vertrages durch die Individuen. Ansätze zu einer solchen Erklärung der Gesellschaft und des Staates finden sich bereits in der antiken griechischen Philosophie, so bei den Sophisten (—» *Sophistik*), bei *Sokrates* und *Epi-
kur*.

Als Theorie wird sie jedoch erst in der europäischen Philosophie der *Aufklärung* (17. und 18. Jh.) im Kampf der aufstrebenden Bourgeoisie gegen den Feudalismus und die absolute Monarchie entwickelt. Als theoretischer Ausdruck des Strebens der Bourgeoisie nach politischer Herrschaft ist sie eine ideologische Waffe von großer Bedeutung. Ihre Hauptvertreter sind *Hobbes* und *Locke* in England, *Althus* und *Pufendorf* in Deutschland, *Grotius* und *Spinoza* in den Niederlanden, *Rousseau* in Frankreich, *Raditschew* in Rußland.

Die Theorie vom G. geht einerseits vom bürgerlichen —* *Individualismus* aus, wonach dem Individuum gegenüber der Gesellschaft der Vorrang zukommt. Dies ist ein ideologischer Ausdruck der kapitalistischen Produktionsverhältnisse, in denen die Menschen sich als formal gleichberechtigte Warenbesitzer gegenüberstehen. Andererseits fungiert auch das *Naturrecht* als Grundlage der Theorie des G., eine Auffassung, wonach jeder Mensch von Natur aus gewisse unveräußerliche Rechte besitzt. Entsprechend dieser Theorie lebten die Menschen ursprünglich in einem »Naturzustand«, der teils als anarchischer Zustand des Krieges aller gegen alle (*Hobbes*), teils als friedliche Idylle (*Rousseau*) dargestellt wird. Die Gesellschaft entsteht dadurch, daß die Individuen einen Vertrag zum wechselseitigen Vorteil miteinander eingehen, einen Gesell-

schafsvvertrag (*social contract, contrat social, pactum societatis*). Der Staat kommt dadurch zustande, daß die Individuen mit dem Herrscher oder der Regierung einen Herrschaftsvertrag (*governmental contract, pacte du gouvernement, pactum subjectionis*) abschließen, wobei dies auch durch eine hierfür bestimmte Gruppe von Individuen als Vertreter der Gesamtheit erfolgen kann»

Der unhistorische, idealistische, künstliche Charakter der Theorie des G. ist offensichtlich. (Siehe LW, 1, 129/130) Trotzdem bedeutete sie in ihrer Zeit einen großen Fortschritt mit weitreichenden revolutionären Konsequenzen. Denn gegenüber der theologisch-feudalen Auffassung von der göttlichen Ordnung auf Erden, in der die Könige und Fürsten von Gottes Gnaden herrschen, erklärte diese Theorie Gesellschaft und Staat zu Menschenwerk, zu Einrichtungen, welche die Menschen selbst zu ihrem Vorteil und Nutzen schaffen. Der G. machte damit aus den Herrschern Beauftragte der Bürger und band sie (in der Theorie) an Verträge. Er gab den Bürgern das Recht, den Herrscher zu entfernen, wenn er den Vertrag nicht einhielt, d. h. begründete das Recht auf Revolution.

Gesellschaftswissenschaft ->
Wissenschaft

Gesetz: 1. notwendiger, allgemeiner und wesentlicher Zusammenhang zwischen Erscheinungen sowohl der objektiven Realität als auch des Bewußtseins, der sich durch relative Beständigkeit auszeichnet und sich unter gleichen Bedingungen wiederholt.

Unter *Gesetzmäßigkeiten* ist der Ablauf von Prozessen bzw. Zuständen gemäß den ihnen innewohnenden G. zu verstehen. Die Gesetzmäßigkeit umfaßt also eine Gesamtheit von G., die im Wirken der Gesetz-